

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion**

LAD-VD-0076/127

Bearbeiter
Dr. Liehr

531 10
DW 2093

Datum

26. April 1984

Betrifft

Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen
Verwaltungssenat in Niederösterreich

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 26. APR. 1984 Ltg. 13811-15/1 Ausach.

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

Die Schwierigkeiten, geeignetes Personal für den immer größer werdenden Arbeitsanfall beim UVS zu finden, lassen es angezeigt erscheinen, die Rahmenbedingungen für den UVS attraktiver und effizienter zu gestalten. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

1. Die dauernde Bestellung soll bereits ab 3 Jahren tatsächlicher Gesamtdienstzeit beim UVS möglich sein.
2. Die Festsetzung des Dienstortes soll nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder zulässig sein.
3. Flexiblere Dienstzeitregelung mit der Möglichkeit, Arbeitsleistung auch außerhalb der Dienststelle zu erbringen.

Darüberhinaus sollen mit dem Entwurf aus der bisherigen Erfahrung gewonnene organisatorische Verbesserungen erzielt werden, die dazu dienen sollen, das Bild einer unabhängigen Behörde im Sinne eines effektiven und attraktiven Dienstleistungsunternehmens abzurunden.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 129b Abs. 6 B-VG.

Die Kosten für die Zulage des Leiters der Evidenzstelle betragen derzeit jährlich ca. S 50.000,--. Sonst sind die mit dem Entwurf verfolgten Maßnahmen als kostenneutral zu beurteilen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Einfügung der Worte "im Land" wird ein Gleichklang mit § 1 Abs. 1 hergestellt. Die Buchstabenabkürzung erleichtert das Zitat.

Zu Art. I Z. 2:

Die Einführung der Funktionsbezeichnungen Präsident und Vizepräsident soll der steigenden Bedeutung des UVS in Richtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit Rechnung tragen.

Zu Art. I Z. 3 bis 5:

Für eine vorzeitige Ernennung auf Dauer sprechen mehrere Argumente:

Zum einen soll ein Mittelweg zwischen einer "Bewährungsphase" und der die Unabhängigkeit garantierenden Ernennung auf Dauer eingeschlagen werden. Nach einer dreijährigen Tätigkeit kann davon ausgegangen werden, daß eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Frage "Ernennung auf Dauer: ja/nein" vorliegt. Zum anderen darf nicht übersehen werden, daß die Mitglieder nicht allein aus dem Landesdienst (dzt. weniger als ein Drittel) und dem Bundesdienst (für diese besteht eine Karenzierung ex lege für die Dauer der befristeten Ernennung) kommen, sondern auch aus anderen Bereichen. Eine Karenzierung dieser Mitglieder bzw. Interessenten ist nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich und wird für den Zeitraum von sechs Jahren regelmäßig nicht gewährt.

Bereits bei Karenzierungen für zwei oder drei Jahre treten in der Praxis Schwierigkeiten auf.

Zu Art. I Z. 6 und 8:

Wenn das an Jahren älteste Mitglied des UVS an einer Außenstelle Dienst versieht, ist ein rasches Handeln als Altersvorsitzender nicht gewährleistet. Daher wird die Einschränkung auf den Sitz St. Pölten vorgesehen.

Zu Art. I Z. 7:

Durch diese Änderung soll die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung gesichert werden. Bei der derzeitigen Regelung besteht die Gefahr, daß die Beschlußfähigkeit wegen Befangenheit (z.B. Mitwirkung an der Entscheidung der Beurteilungskammer in erster Instanz) nicht gegeben ist.

Zu Art. I Z. 9:

Die Festsetzung von Kammersitzungen soll in Zukunft durch den Kammervorsitzenden erfolgen. Der Präsident sollte bei Bedarf die Termine koordinieren.

Zu Art. I Z. 10 und 11:

Der erhöhten Bedeutung der Entscheidungsevidenz des UVS und der Notwendigkeit zur Koordination der Judikatur soll dadurch Rechnung getragen werden, daß ein Mitglied des UVS zum Leiter der Evidenzstelle bestellt wird.

Zu Art. I Z. 12:

Da dem Leiter einer Außenstelle Leitungsfunktionen zukommen, muß sichergestellt werden, daß er das Vertrauen des Präsidenten genießt. In Zukunft soll es daher nicht möglich sein, daß die Vollversammlung einen Leiter der Außenstelle gegen den Willen des Präsidenten bestellt.

Zu Art. I Z. 13:

Derzeit kann die Vollversammlung mit Mehrheit auch gegen den Willen eines Mitgliedes dessen Dienstort festsetzen. Zur Absicherung der Position der Mitglieder soll diese Festsetzung in Zukunft im Regelfall nur mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes möglich sein. Um jedoch die Funktionsfähigkeit der Dienststellen des Senates zu erhalten, soll bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe auch ohne Zustimmung der Dienstort von der Vollversammlung festgesetzt werden können.

Die Funktionsfähigkeit des UVS erfordert es weiters, daß der Präsident und der Vizepräsident ihren Dienstort in St. Pölten und die Leiter einer Außenstelle ihren Dienstort an dieser haben müssen.

Zu Art. I Z. 14, 15 und 16:

Die Regelung, daß der Berichtler nicht gleichzeitig Kammervorsitzender sein kann, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Da keine Argumente für die Unvereinbarkeit dieser Funktionen sprechen, soll die bisherige Ersatzregelung entfallen. Es ist daher auch der Abstimmungsvorgang in der Kammer neu zu regeln.

Zu Art. I Z. 17:

Die Belastung des Leiters der Evidenzstelle ist mit der eines Kammervorsitzenden vergleichbar. Daher soll ihm eine Zulage in gleicher Höhe zustehen.

Zu Art. I Z. 18:

In der bisherigen Regelung fehlt die Bestelldauer der Beurteilungskammer.

Zu Art. I Z. 19 und Art. II:

Durch die im Art. II vorgesehene flexible Dienstzeitregelung soll der besonderen Stellung der Mitglieder und ihrer Aufgabenstellung, die der der unabhängigen Richter in der Justiz gleicht, Rechnung getragen werden. Aus der vom Verfassungsgesetzgeber

gewollten Unabhängigkeit folgt, daß das Mitglied, soweit nicht bestimmte Tätigkeiten seine Präsenz erfordern (Sitzungen, Beratungen, Verhandlungen, Parteienverkehr, dringende Erledigungen, etc.), seine Arbeit nicht innerhalb fix festgelegter Dienstzeiten und nicht an der Dienststelle erledigen muß.

Die zum Teil extrem kurzen Entscheidungsfristen (z.B. eine Woche bei Schubfallsachen), der hohe Aktenanfall und die damit drohende Verjährung einzelner Rechtssachen erzwingen geradezu ein flexibles Einteilen der Arbeitszeit. Dazu kommt der Umstand, daß aufgrund der fixen Geschäftsverteilung bei Krankenständen und vor allem im Urlaub praktisch eine Vertretung nur in dringenden Fällen erfolgt. Das bedeutet, daß in der Urlaubszeit keine Verhandlungen vom Vertreter vorgenommen werden und daß die neu angefallenen Akte nach dem Urlaub aufgearbeitet werden müssen. Durch die Möglichkeit, einzelne Dienstleistungen außerhalb der Dienststelle zu erbringen (z.B. am Wohnort) kommt es vor allem für die große Zahl der Pendler unter den Mitgliedern zu einer beachtlichen Zeitersparnis, die sinnvoller für die Erledigung von Akten aufgewendet werden kann.

Die die Mitglieder betreffende erhöhte Verantwortlichkeit - jedes Mitglied hat seine Entscheidungen allein zu vertreten und kann nicht wie in der hierarchischen Verwaltung auf die Verantwortlichkeit anderer (Abteilungsleiter, Regierungsmitglied) verweisen - und die damit verbundenen qualifizierten Pflichten erlauben einen größeren Freiraum bei der Dienstzeiteinteilung als in anderen Verwendungen. Dies umso mehr, als durch eine ganze Reihe von im Gesetz vorgesehenen Kontrollmechanismen sichergestellt ist, daß die von einem Mitglied des UVS erwartete Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wird.

Eine Beeinträchtigung des Parteienverkehrs durch die flexible Dienstzeit ist nicht zu erwarten, da einerseits - wie die Praxis zeigt - der Parteienverkehr extrem gering ist und andererseits

die Anwesenheit der Mitglieder an der Dienststelle am Sprechtag (Dienstag) ohnedies vorgesehen ist.

Beispielswirkungen für den übrigen Landesdienst sind nicht zu befürchten, da im übrigen Landesdienst keine vergleichbare Tätigkeit vorgenommen wird. Die vorgesehene Dienstzeitregelung wäre überdies ein wichtiger Schritt in Richtung der Bestrebungen, Landesverwaltungsgerichtshöfe einzurichten.

Die Erreichbarkeit einer Ansprechperson im UVS (Vorsitzender, Stellvertreter) ist durch die flexible Dienstzeitregelung nicht beeinträchtigt. Die gesetzliche Regelung des § 8 Abs. 1 (Altersvorsitz) stellt sicher, daß immer ein Verantwortlicher anwesend ist. Aus der Natur der Leitungsaufgaben ergibt sich überdies, daß diese nicht vom Wohnort aus durchgeführt werden können (Zuweisung von Akten, Kontrollen an den Außenstellen, Besprechungen, etc.).

Es ist daher festzuhalten, daß mit der Möglichkeit, sich innerhalb festgelegter Grenzen die Zeit und den Ort der Dienstleistung frei wählen zu können, eine beachtliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Senatsmitglieder verbunden wäre. Dies würde eine enorme Steigerung der Motivation der Mitglieder bedeuten. Außerdem würde sich auch die Attraktivität des UVS erhöhen, was für die Rekrutierung neuer Mitglieder günstig wäre.

Letztlich ist der vorhandene Arbeitsdruck - erhöhter Aktenanfall in bestimmten Monaten, Verhandlungen sind tunlichst nicht während der Sommermonate anzusetzen, Entscheidungsfristen und damit verbundener Entscheidungsdruck - nur durch die vorgesehene Flexibilität in der Einteilung der Arbeitszeit (z.B. Wochenendarbeit) zu bewältigen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in der Debatte zum Tätigkeitsbericht über das Jahr 1991 im Landtag neben dem Erfordernis von Gehaltsverbesserungen auch auf die Notwendigkeit der Einführung eines flexiblen Dienstzeitsystems hingewiesen worden ist.

Mit dieser flexiblen Dienstzeitregelung erfolgt überdies ein klarer Schritt in Richtung Leistungsprinzip. Es kommt nicht mehr darauf an, wo die Dienstleistung erbracht wird, sondern daß sie erbracht wird. Folgende Kontrollmechanismen sollen dies sicherstellen:

- o Dienstanweisung des Vorsitzenden über die Mindestanwesenheitspflicht an der Dienststelle.
- o Regelung der Voraussetzungen für die Besorgung der Aufgaben außerhalb der Dienststelle durch Dienstanweisung des Vorsitzenden, z.B.
 - Festlegung, daß die Arbeitsleistung außerhalb der Dienststelle im voraus mitgeteilt wird,
 - nähere Regelungen über die Wahrung der Amtsverschwiegenheit,
 - Stichprobenkontrollen durch den Vorsitzenden.
- o Festlegung der Aufgaben des Einzelmitgliedes in der Geschäftsverteilung im voraus. Dabei sorgt die Vollversammlung schon im Eigeninteresse jedes einzelnen Mitgliedes für eine möglichst gleichmäßige Auslastung.
- o Vierteljährliche Berichtspflicht über Anzahl und Art der entschiedenen Fälle.
- o Regelmäßige Beurteilung der Mitglieder durch die Beurteilungskammer, ob der Arbeitserfolg im letzten Jahr erbracht worden ist.
- o Außerordentliche Beurteilung über Antrag des Vorsitzenden (bei entsprechenden Wahrnehmungen).
- o Erstellung eines Rückstandsausweises für jedes abgelaufene Kalenderjahr.

Mit den genannten Kontrollmöglichkeiten wird den vom Rechnungshof im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Der vorgeschlagene, mehrwöchige Durchrechnungszeitraum für die Erbringung der Wochenarbeitszeit ist notwendig, um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten.

Zu Art. III:

Eine flexible Dienstzeitregelung besteht derzeit bereits im Bereich der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts. Dennoch soll sie vorläufig nur auf einen Erprobungszeitraum von 15 Monaten eingeführt werden. Der Erfahrungsbericht des Vorsitzenden über das erste Halbjahr wird zeigen, ob die erhöhte Motivation der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates auch zu einer Erhöhung der Effizienz der Aufgabenbesorgung geführt hat. Für die dauernde Einführung der flexiblen Dienstzeitregelung soll ein neuerliches Tätigwerden des Landesgesetzgebers notwendig sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

